

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

vom 12.04.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Au i. d. Hallertau - nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. In bzw. am Ende der Eingewöhnungsphase ist eine Änderung der Buchungszeit in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Buchungszeit in Absprache mit der Einrichtungsleitung jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen angepasst werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Es ist keine Garantie auf Erhöhung der Buchungszeiten gegeben. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

- a) für die Kindergärten „Am Vogelhölzl“ und „Maria de la Paz“

für eine Buchungszeit	Kindesalter	
	ab 3 Jahre	zw. 2 – 3 Jahre
von zwei bis drei Stunden (nur „Am Vogelhölzl“)	-	180,00 €
von drei bis vier Stunden	83,00 €	212,00 €
von vier bis fünf Stunden	113,00 €	254,00 €
von fünf bis sechs Stunden	127,00 €	301,00 €
von sechs bis sieben Stunden	139,00 €	350,00 €
von sieben bis acht Stunden	155,00 €	392,00 €
von acht bis neun Stunden	166,00 €	432,00 €
von neun bis zehn Stunden	171,00 €	470,00 €

- b) für die Einrichtung „Kinderkrippe – Auer Hopfenzwerge“

für eine Buchungszeit	Kindesalter	
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre
von drei bis vier Stunden	212,00 €	83,00 €
von vier bis fünf Stunden	254,00 €	113,00 €
von fünf bis sechs Stunden	301,00 €	127,00 €
von sechs bis sieben Stunden	350,00 €	139,00 €
von sieben bis acht Stunden	392,00 €	155,00 €
von acht bis neun Stunden	432,00 €	166,00 €
von neun bis zehn Stunden	470,00 €	171,00 €

(2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben. Eine Erstattung dieser Aufwandsentschädigung ist staatlicherseits nicht möglich.

(3) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

(4) Für die Anschaffung von Spielmaterial wird ein Spielgeld erhoben. Dieses beträgt in den Kindergärten 3,00 € pro Kind und Monat und in der Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“ 5,00 € pro Kind und Monat.

(5) In den beiden Kindergärten wird jährlich als Aufwandsentschädigung ein Hygienegeld in Höhe von 5,00 € pro Kind erhoben. Eine Erstattung dieser Aufwandsentschädigung ist staatlicherseits nicht möglich.

§ 7

Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsggebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

	Kindergarten „Maria de la Paz“	Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“
1 × pro Woche	19,00 €	-
2 × pro Woche	35,00 €	-
3 × pro Woche	50,00 €	46,00 €
4 × pro Woche	66,00 €	60,00 €
5 × pro Woche	81,00 €	75,00 €

(3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei je nach Buchungszeit in beiden Kindergärten 1,50 € bis 4,50 € und in der Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“ je nach Buchungszeit 3,00 € bis 5,00 €.

(4) Die Teilnahme zur Mittagsverpflegung gilt entsprechend § 10 der Kindertageseinrichtungssatzung.

(5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

(6) Die monatliche Pauschale nach § 7 Abs. 2 wird bei Nichtinanspruchnahme aus triftigem Grund wöchentlich gekürzt. Diese Abwesenheit muss der Kindertageseinrichtungsleistung entsprechend mitgeteilt werden. Hierzu zählen folgende Gründe/Abwesenheiten die mindestens eine Woche andauern muss:

- Erkrankung eines Kindes
- Kuraufenthalt eines Kindes
- Quarantäne eines Kindes
- Urlaubsbedingte Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten bzw. die Kinderkrippe – „Auer Hopfenzwerge“, wird die jeweilige Besuchsgebühr für das zweite Kind um 35% ermäßigt. Die ermäßigte Besuchsgebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (2) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten bzw. die Kinderkrippe – „Auer Hopfenzwerge“, so wird die Besuchsgebühr ab dem dritten und weiteren Kind nicht mehr erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau vom 21.07.2021 (zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau vom 25.11.2021 und der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau vom 03.06.2022) außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 12.04.2023



Sailer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 13.04.2023 bis 05.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau im Zeitraum vom 13.04.2023 bis 05.05.2023.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Marktes Au i. d. Hallertau veröffentlicht.

Au i. d. Hallertau, 08.05.2023
Markt Au i. d. Hallertau



Oberhofer
Geschäftsleitung